

Teil 1

Allgemeiner Teil des Erbrechts

Kapitel 1: Grundlagen der Grundlagen des Erbrechts

§ 1 Erbrecht überhaupt

Literatur

Beckert, Jens: Erbschaft und Leistungsprinzip, Dilemmata liberalen Denkens, Kursbuch 135 (1999), 41–63; *ders.*: Unverdientes Vermögen, Soziologie des Erbrechts, Frankfurt/New York 2004; *Carnegie, Andrew*: The Gospel of Wealth, 1889 (wieder veröffentlicht in Andrew Carnegie: The Gospel of Wealth and Other Timely Essays [Edited by Edward C. Kirkland], Cambridge 1962); *Durkheim, Emile*: Physik der Sitten und des Rechts, Frankfurt 1991 (Nachdruck der Ausgabe 1950); *v. Hayek, Friedrich August*: Die Verfassung der Freiheit, 4. Aufl., Tübingen 2005; *Weber, Max*: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1985 (Nachdruck der Ausgabe 1922).

Warum gibt es überhaupt Erbrecht und nicht vielmehr kein Erbrecht? Um diese Frage beantworten zu können, benötigen wir einen zumindest groben und vorläufigen Begriff von Erbrecht. Wir verstehen darunter den durch Tod eines Menschen veranlassten abgeleiteten, d.h. derivativen Erwerb eines Vermögens im Wege eines Übergangs des Vermögens vom Verstorbenen auf den oder die privaten Erben, sei es mit, sei es ohne zwischengeschalteten intermediären Vermögensträger. 2

Wie könnte eine Rechtsordnung aussehen, in der es kein Erbrecht gibt? Erste Möglichkeit: Die Rechtsordnung kennt **kein individuelles, persönliches Eigentum**, sondern nur Sozialeigentum, d.h. Eigentum mehr oder weniger großer Verbände. Beim Tod eines Verbandsangehörigen, mag die Position des Verstorbenen innerhalb des Verbandes noch so herausgehoben und stark, vermögensrechtlich gesprochen gewissermaßen die eines Quasi-Treuhänders gewesen sein, kommt es dann nicht zu einem derivativen Übergang von individuellem Vermögen, nicht zu einer „Erbauseinandersetzung“, sondern zur automatischen „Anwachsung“ der Rechtsstellung des Verstorbenen an die verbleibenden Verbandsmitglieder. Schon Max Weber hat darauf hingewiesen¹, dass Eigentum über den größten Teil menschlicher Geschichte nicht persönlich zugerechnet, sondern als einem größeren Sozialverband gehörend verstanden wurde. Die Hausgemein- 3

¹ Wirtschaft und Gesellschaft, S.212 ff.

schaft bzw. die Sippe war Eigentümerin von Landbesitz und Hausrat, beide wurden vom Familienoberhaupt nur treuhänderisch verwaltet. Bei seinem Tod wuchs sein ideeller Anteil den verbleibenden Sippenmitgliedern an. Durch Verfügung von Todes wegen konnte in diese Anwachsungsordnung nicht eingegriffen werden.

- 4 Zweite Möglichkeit: Die Nichtexistenz von Erbrecht beruht auf bestimmten **Vorstellungen vom Tod**. In archaischen Gesellschaften und Hochkulturen, deren Glaubenssysteme vom Übergang des Toten samt seinem Besitz in eine jenseitige Welt ausgehen, wird das bewegliche Eigentum als Grabbeilage mitgegeben. Der Verstorbene nimmt sein Eigentum mit. Es bleibt so den Überlebenden dauerhaft entzogen. Den Lebenden fällt lediglich das Land zu, doch meist nur in einem System nach Möglichkeit eins.
- 5 Dritte Möglichkeit: Es gibt individuelles Eigentum. Der Verstorbene nimmt es nicht physisch mit ins Grab. Aber das Eigentum endet *de iure* mit dem Tod des Eigentümers. Es wird mit diesem Ereignis **herrenlos**. Wie jedes herrenlose Gut kann es durch jeden okkupiert werden. Aneignung schafft neues Eigentum, originäres und nicht derivatives Eigentum. Zwingende Konsequenz entsprechender Gedankengänge ist der Ausschluss der Testierfreiheit: Der Wille des Eigentümers kann nicht über seinen Tod hinaus Wirksamkeit entfalten. Anders als bei Möglichkeit eins ergibt sich der Ausschluss von Erbrecht nicht aus einem bestimmten Verständnis vom Rechtsträger des Eigentums, sondern aus einer zeitlichen Beschränkung von individuell verstandenem Eigentum, nicht aus einem Zuwenig an Individualität, sondern aus einem Zuviel an Individualität. Die zeitliche Beschränkung von Eigentum resultiert gerade aus einer besonders strengen Betonung des individuellen Charakters von Eigentum. Individuelles Eigentum ist nach dieser Vorstellung Eigentum, das mit dem Individuum beginnt und endet². Schon auf dem Weg zu einem Erbrecht wäre eine Rechtsordnung, die bei der Aneignung eines *mortis causa* herrenlos gewordenen Vermögens nicht mehr den zuerst Kommenden zuerst mahlen lässt, sondern eine bestimmte Rangfolge von Aneignungsrechten aufstellt. Endgültig im Erbrecht angelangt wäre diejenige Rechtsordnung, die das Vermögen durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes denjenigen anfallen ließe, die bei einer reinen Okkupationsordnung wegen ihrer besonderen Nähe zum Erblasser in der Regel die zuerst Kommenden und damit die zuerst Aneignenden wären. Noch kein Erbrecht ließe sich konstatieren, wenn der Staat selber sich als einzigen Aneignungsberechtigten bestimmen würde.
- 6 Was würde **geschehen**, wenn eine Rechtsordnung den **Staat** als einzigen Aneignungsberechtigten bestimmte? Zunächst einmal wäre eine meritokratische Gesellschaft wie die unsere von einem ihrer größten Legitimationsprobleme befreit – dem Problem, dass es sich bei privatem Erbe um „unverdienten“ und „mühelosen“ Erwerb handelt, bei dem sich nicht mehr sagen lässt, er sei adä-

² So ausdrücklich *Emile Durkheim*, *Physik der Sitten und des Rechts*.

quater Ausdruck eigener Tüchtigkeit und eigener Fähigkeiten und die ungleiche Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft sei in vollem Umfang Ausdruck unterschiedlicher Tüchtigkeit und unterschiedlicher Fähigkeiten. Alle Angehörigen der Zivilgesellschaft hätten materiell gleiche Startbedingungen. Dass sich durch Erbketten riesige Vermögen anhäufen, die irgendwann auch zum Instrument politischer Einflussnahme und zu einer Gefahr für die Demokratie werden können, wäre ausgeschlossen. Man denke auch daran, dass extreme Vermögenskonzentration Wettbewerb und wirtschaftliche Innovation verhindert. Privates Erbrecht kann dazu führen, dass ungeeignete Erben in den Besitz des Erblasservermögens gelangen und Unternehmen herunterwirtschaften. Schon nach wenigen Gliedern in der Vererbungskette wird ein großer Teil des Vermögens von Leuten kontrolliert, die nie dafür gearbeitet haben. Die neuen Eigentümer sind keine Entrepreneur, keine Erfinder, keine Händler, keine Geschäftsleute und möglicherweise bar jeglicher Talente. Privates Erbrecht unterläuft die Allokationsfunktion des Leistungsprinzips, weil und indem es Kapital dem Wettbewerb und den Erlangungs- und Verwertungsprozessen des Marktes entzieht. Dass die moderne Wirtschaft auf auch durch Erbrecht entstehende Kapitalakkumulation angewiesen ist, stimmt heute nicht mehr in gleichem Maße wie früher: Die kapitalintensiven Industrien (Bergbau, Stahl, Öl, Eisenbahnen, Maschinenbau etc.) sind durch weniger kapital- als personalintensive Dienstleistungs- und informationstechnologische Innovationszyklen abgelöst worden. Und zudem verhindert die Konstruktion rechtlich selbständiger Kapitalgesellschaften den Abzug von Kapital. Der Staat könnte ferner in unserem gedachten Modell fehlenden Erbrechts die Steuern auf Einkommen, Gewinn und Vermögenserträge radikal senken. Und er würde dadurch die Prämie auf wirkliche Tüchtigkeit erhöhen und die Höhe des durch Arbeit erworbenen Eigentums vergrößern. Durch Abschaffung des Erbrechts könnten auch die potentiellen Erben profitieren. Sie stünden nicht mehr in der Gefahr, wegen des Erbes oder der Erwartung von Erbe bequem zu werden und die Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu unterlassen. Eltern könnten die Erwartung von Erbschaft nicht mehr als Druckmittel gegenüber ihren Kindern verwenden. Konflikte unter den Erben wegen des Erbes wären ausgeschlossen, die Harmonie der Familie auf rein ideeller und emotionaler Basis gegründet. Die Abschaffung von Erbrecht würde sich auch auf das Verhalten der potentiellen Erblasser in gravierender Weise auswirken. Sie verlören den Anreiz, mehr Eigentum zu erwerben, als sie in ihrem eigenen Leben, selbst unter Berücksichtigung großzügiger Anforderungen an die Alterssicherung, ausgeben können. Jedenfalls entstünde ein Anreiz, das „Zuviel“ an Eigentum noch selbst auszugeben, sei es für sich, sei es in Form von Schenkungen oder Stiftungen. Schenkungen an nahe Angehörige müssten in unserem gedachten System fehlenden Erbrechts konsequenterweise verboten werden. Es blieben also im Wesentlichen Stiftungen, und zwar Stiftungen zugunsten des Gemeinwohls. Der Reiche würde nicht mehr reich sterben. Er bräuchte Andrew Carnegies Verdikt

nicht mehr zu fürchten: „The man who dies rich dies disgraced“³ („Wer reich stirbt, stirbt in Schande“).

- 7 Über all diese Erwägungen muss jedoch die tief verankerte **Legitimität des privaten Erbrechts** den Sieg davontreten⁴. Wenn es gerecht ist, dass der Eigentümer innehat, der die Sache geschaffen oder voll bezahlt hat, dann muss sein Eigentum so lange dauern, wie die Sache als solche existiert. Existiert sie länger, als des Eigentümers Leben währt, muss der Eigentümer das Eigentum vererben können. Sonst läge eine partielle Enteignung vor. Die Möglichkeit zur Vererbung erhöht die Prämie auf das Eigentum und verstärkt damit den Anreiz zu seinem Erwerb. Erbrecht ist also gerade ein deutlicher, wenn auch ambivalenter Ausdruck des Leistungsprinzips. Es fördert Sparen, Vermögensakkumulation (volkswirtschaftlich gesprochen: Kapitalbildung), Investitionen – all dies selbst dann noch, wenn das vorhandene Vermögen für den Rest des eigenen Lebens ausreicht – und vermeidet die bei Abschaffung von Erbrecht zu erwartende Erhöhung konsumtiver Aufwendungen und den lebzeitigen Verzehr von Vermögen. Ererbtes Vermögen unterliegt in der Regel mehr als selbst erworbenes der inneren gewissensinitiierten Selbstverpflichtung, es sinnvoll zu nutzen und zu mehren, mindestens aber zu erhalten. Da bei privater Vererbung nicht alles Vermögen immer nur auf einen, den Staat, übergeht, dient diese auch der Streuung des Kapitalbesitzes und damit dem Wettbewerb. Private Vermögensvererbung ist eine Institution zur Sicherung sozialstruktureller Kontinuität. Leistungsabhängige Vermögenstransfers bewirken die intergenerationelle Kontinuität sozialer Positionierung, stabilisieren Räume der Zugehörigkeit, festigen die Struktur der Gesellschaft, ermöglichen die dinglich-symbolische Repräsentation von Herkunft und Tradition, spielen eine nicht unwichtige Rolle bei der Herausbildung und Formung personaler Identität. Eigentum ohne Erbrecht wäre wie eine Kultur ohne Gedächtnis. Die Übernahme des von den Vorfahren erwirtschafteten Vermögens und die Erwerbung von Gegenständen, die für die Familientradition wichtig sind, kann als Verpflichtung gegenüber der eigenen Herkunft und als Grundlage wichtiger Lebensentscheidungen erlebt werden. Sie befördert, wenngleich wiederum auf ambivalente Weise, solidarische Beziehungen zwischen den Generationen. Sie erhöht auf Seiten des Erben die Risikotoleranz und ermöglicht gewagte Innovation, wirkt der Unwägbarkeit marktlichen Erfolges entgegen, fördert Leistungen für die Gemeinschaft, die erst durch materielle Unabhängigkeit möglich werden. Erbschaften können angesichts der Reduzierung von Leistungen aus der Sozialversicherung zur Alterssicherung beitragen. Auch besteht ein soziales und volkswirtschaftliches Bedürfnis nach Vererbung der Schulden. Ohne Vererbung der Schulden wäre der öffentliche Kredit jegli-

³ The Gospel of Wealth.

⁴ Vgl. zum Folgenden v. a. *Schubert*, Die Vorlagen der Redaktoren, Erbrecht, Bd. 1, S. 31–35; *Beckert*, Unverdientes Vermögen, Soziologie des Erbrechts, S. 25 ff.; *ders.*, Erbschaft und Leistungsprinzip, Dilemmata liberalen Denkens, Kursbuch 135 (1999), 41 ff.

cher Sicherheit beraubt und vollkommen untergraben⁵. „Kredit, die Achse des Verkehrs, ist unmöglich, wenn das Besitzrecht des Einzelnen auf zwei Augen steht“⁶. Die heute schon unterschwellig vorhandene Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe müsste an Schärfe noch zunehmen.

Die durch Erbrecht bewirkte und oft kritisierte Startungleichheit ist gerechtfertigt: Nicht selten erleidet der Erbe die Mühen mit, die der Erwerb des später vererbten Vermögens dem Erblasser bereitet. Die dem Erblasser Nahestehenden haben durch genetische Vererbung und erzieherische Sozialisation oft ähnliche Eigenschaften und damit unter anderem ähnliche Tüchtigkeit wie der Erblasser. Würden wir die vermögensmäßige Startungleichheit beseitigen, nur weil wir dies können (während wir die durch die Natur bewirkte Ungleichheit nicht beseitigen können), dann würden möglicherweise die Zufälligkeiten der Natur eine noch größere Wirkung als in einem System mit Erbrecht entfalten. Eine Gesellschaft ist dann gerecht, wenn sie das, was jeder aus dem ihm am Anfang Gegebenen im Laufe seines Lebens macht, sichtbar und adäquat zum Ausdruck bringt; das lässt auch eine Rechtsordnung mit Erbrecht zu. Dreifach ist die Ungleichheit, die Familie schafft: die Ungleichheit durch biologisch vererbte Anlagen (Intelligenz, Größe, Aussehen, Kraft), die Ungleichheit durch Erziehung (Wissen, Moral, Charakter, Benehmen, Geschmack) und die Ungleichheit durch Vererbung von Vermögen. Egalitaristen pflegen die erste Ungleichheit in der Regel hinzunehmen, die zweite zieht schon häufiger ihre Kritik auf sich, gegen die dritte zeigen sie sich meist unversöhnlich. Woher rührt die scheinbare Abnahme von Legitimität in dieser Dreierreihe? Die erste Ungleichheit geht auf das Konto der Natur, die beiden anderen sind Menschenwerk. Wollte man die erste beseitigen, bedürfte es künstlicher Ausgleichsmaßnahmen in einem vom Menschen beherrschten Lebensbereich; für die beiden anderen Ungleichheiten bedürfte es nicht erst eines nachträglichen Ausgleichs, schon ihre Entstehung ließe sich verhindern. Die dritte Ungleichheit erweckt den Anschein, als ob durch Wegnahme des Vorteils beim einen auch alle anderen profitieren würden oder als ob, noch weiter gehend, mit der Zuschreibung des Vorteils an einen den anderen etwas weggenommen würde – ein Gedankengang, der bei der zweiten Ungleichheit, wenn auch nicht direkt ausgeschlossen, so doch bei weitem weniger naheliegend ist. Wir müssen festhalten, dass jedenfalls von der zweiten Ungleichheit auch die Allgemeinheit Nutzen zieht, ja dass es für die Allgemeinheit besser ist, dass diese Ungleichheit existiert, als dass sie nicht existiert. Denn die Weitergabe kultureller und moralischer Traditionen, von Wissen und Können wird am besten dort gelingen, wo sie durch den natürlichen Instinkt der Eltern getragen und geleitet wird. Außerdem scheint es Wissen und Können zu geben, zu dessen Erwerb es der Arbeit mehrerer familialer Generationen bedarf. Ferner gebührt dem Individuum unter keinem denkbaren Aspekt mehr Anerkennung dafür,

⁵ *Crome*, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 5, § 639 I 1 (S. 2).

⁶ *Schubert*, Die Vorlagen der Redaktoren, Erbrecht, Bd. 1, S. 148.

dass es mit wünschenswerten Eigenschaften geboren wurde, als dafür, dass es unter günstigen Umständen aufgewachsen ist. Auch aus der Sicht der Allgemeinheit kann es keinen Unterschied machen, ob für sie nützliche Eigenschaften eines Einzelnen das Ergebnis von Genen oder von Erziehung sind. All dies scheint nun allerdings erneut dafür zu sprechen, zwischen dem zweiten und dem dritten Unterschied die entscheidende Legitimitätsgrenze zu ziehen. Und doch wäre eine solche Grenzziehung verfehlt. Der natürliche Instinkt der Eltern sorgt auch dafür, dass diese mehr Vermögen erwerben, als sie bis zum Ende ihres Lebens verbrauchen können. Auch setzt die Weitergabe von Kulturgut, von Wissen, Können und Moral, eine gewisse Kontinuität der Lebensformen und des Lebensstandards voraus, die ihrerseits nur erreicht werden kann, wenn nicht nur immaterielle, sondern auch materielle Werte von Generation zu Generation weitergegeben werden. Und wenn es schließlich in punkto Verdienst und Gerechtigkeit keinen Unterschied bedeutet, ob man als Kind intelligenterer Eltern geboren oder von gütigen und gebildeten Eltern erzogen wird, so macht es genauso wenig einen Unterschied, ob man als Kind intelligenter und gebildeter Eltern oder als Kind reicher Eltern geboren wird: „There is no visible reason why anyone is more or less entitled to the earnings of inherited personal capacities, than to those of inherited property in any other form“⁷. Wenn und solange eine Gesellschaft Reichtum, sei er erworben oder ererbt, nicht jedem ihrer Mitglieder bieten kann, ist es für die Gesellschaft ein Gewinn, wenn wenigstens einige Kinder auf den Vorteilen aufbauen können, die nur wohlhabende Familien bieten können.

- 9 Wo es keine Vererbung von Vermögen gäbe, wäre die Zahl der Versuche zur Umgehung des Verbotes Legion. Die lebzeitige Schenkung, nicht unbedingt erst auf dem Totenbett, dürfte noch als die harmloseste Möglichkeit gelten. Auf einen anderen Aspekt weist F. A. v. Hayek hin⁸: „Es gibt noch eine andere Überlegung, die, wenn sie auch etwas zynisch erscheinen mag, nahelegt, daß wir die Vererbung von Vermögen nicht ausschließen sollten, wenn wir von der natürlichen Parteilichkeit der Eltern für ihre Kinder den besten Gebrauch machen wollen. Unter all den verschiedenen Methoden, mit denen die Erfolgreichen und Einflußreichen für das materielle Wohl ihrer Kinder vorsorgen können, ist die Vererbung von Vermögen für die Gesellschaft bei weitem die billigste. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, werden solche Personen andere Wege suchen, z. B. sie in Stellungen bringen, die ihnen dasselbe Einkommen und Prestige sichern, das ihnen ein Vermögen gesichert hätte; und das würde zu einer Verschwendung von Mitteln führen und eine Ungerechtigkeit darstellen, die viel größer ist als die Vererbung von Vermögen. Das ist in allen Gesellschaften der Fall, in denen es keine Vererbung von Vermögen gibt, die kommunistische nicht ausgenommen. Jene, die die durch Vererbung von Vermögen geschaffenen Ungleichheiten zu vermeiden wünschen, sollten daher einsehen, daß, so wie die Menschen sind, die Vererbung auch von ihrem Standpunkt aus das geringste Übel ist.“

⁷ F. H. Knight, *Freedom and Reform*, New York und London 1947, S. 151. Vgl. auch die Diskussion bei W. Röpke, *Maß und Mitte*, 1950, S. 65–75.

⁸ Die Verfassung der Freiheit, Teil 1, Kap. 6, Nr. 4 (S. 117).

Es wurde schon angesprochen, dass Erbrecht Leistungen für die Gemeinschaft fördert, die erst durch materielle Unabhängigkeit möglich werden. Gemeint sind Leistungen, die nicht vom Marktmechanismus erfasst werden, also Leistungen innerhalb des „Dritten Sektors“ (neben Staat und Markt als den beiden ersten Sektoren). Solche Leistungen sind sowohl dem Erblasser wie auch dem Erben möglich, und sie liegen auch besonders nahe für Personen, die über ihr Vermögen postmortal verfügen und damit durch die Verfügung selbst keine Einschränkung erleiden, und für Personen, die Vermögen erben und damit etwas Zusätzliches erhalten, was sie bisher nicht hatten und ohne das sie bisher auskommen mussten und konnten. Aristoteles sagt in der Nikomachischen Ethik (4. Buch, 2. Kap.): „Freigebiger scheinen die zu sein, die ihr Vermögen nicht erworben, sondern ererbt haben. Sie haben keine Erfahrung von der Not, und jedermann hängt mehr an dem, was von ihm selbst kommt“. Finanzielle Unabhängigkeit ist vor allem für die uneigennützigte Förderung solcher Ideen nötig und wünschenswert, die gegenwärtig noch nicht mehrheitsfähig sind und daher in einer demokratischen Ordnung keine Chance auf staatliche Förderung besitzen. Je mehr werthaltige Erbschaften es gibt – auch und gerade auf die Vielzahl der werthaltigen Erbfälle kommt es hier an –, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Repräsentanten aller möglichen divergierenden Ansichten und Erkenntnisinteressen in der Lage sind, mit ihren Mitteln Ideale und Ideen zu unterstützen, die von der Mehrheit nicht bzw. noch nicht geteilt werden.

Auch dazu sagt das Entscheidende v. Hayek⁹. „Wenn wir keinen besseren Weg wüßten, eine solche Gruppe zustande zu bringen, spräche viel dafür, durch das Los je eine Person aus hundert oder tausend Personen der ganzen Bevölkerung zu bestimmen und sie mit einem zur Verfolgung eines selbstgewählten Zieles ausreichenden Vermögen auszustatten. Solange die meisten Anschauungen und Geschmacksrichtungen vertreten sind und jeder Art von Interesse eine Chance gegeben wird, kann das den Aufwand wohl wert sein, selbst wenn von diesem Bruchteil der Bevölkerung wieder nur eine Person in hundert oder tausend die Gelegenheit in einer Weise ausnützte, die im Rückblick nützlich erscheint. Die Auswahl solcher Personen durch Erbschaft von ihren Eltern, die in unserer Gesellschaft tatsächlich eine solche Situation schafft, hat zumindest den Vorteil (selbst wenn wir die Wahrscheinlichkeit ererbter Fähigkeiten vernachlässigen), daß jene, denen diese besondere Gelegenheit geboten wird, meist dafür erzogen und in einer Umgebung aufgewachsen sein werden, in der ihnen die materiellen Vorteile des Wohlstandes vertraut wurden, und, weil sie als Selbstverständlichkeit empfunden werden, nicht mehr die Hauptquelle der Befriedigung sind. Die gröberen Genüsse, denen sich die Neureichen oft hingeben, ziehen jene, die Reichtum ererbt haben, gewöhnlich nicht an. Wenn es richtig ist, daß es vorteilhaft ist, wenn sich der soziale Aufstieg manchmal über mehrere Generationen erstreckt, und wenn wir zugeben, daß wenigstens einige Menschen nicht fast ihre ganze Energie für den Erwerb des Lebensunterhaltes sollten aufwenden müssen, sondern Zeit und Mittel haben sollten, um sich selbst gewählten Zielen zu widmen, dann ist die Vererbung von Vermögen wahrscheinlich die beste uns bekannte Methode der Auswahl“.

9 A.a.O., S. 161 f.

- 12 Es könnte auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, dass die Ablehnung des Erblichkeitsprinzips auf politischem Gebiet (Erb-Monarchie, Erb-Aristokratie) in demokratischen Ländern fast ohne Wirkung auf die wirtschaftliche Sphäre geblieben ist. Wir halten es für natürlich, dass man seinen Besitz den Kindern oder sonstigen Personen hinterlässt. Wir erkennen das Prinzip der Erblichkeit an, wo es sich um wirtschaftliche Macht handelt, lehnen es aber auf dem Gebiet der politischen Macht ab. Politische Dynastien sind verschwunden, wirtschaftliche nicht¹⁰. Dem zweiten Blick erschließt sich jedoch der Unterschied leicht. Politische Erblichkeit lässt sich auf privatrechtlichem Gebiet nur mit einer Intestaterbfolge vergleichen, die erstens zwingend, d. h. nicht durch Testament abänderbar ist und zweitens stets nur einen Erben kennt. Eine solche Intestaterbfolge gibt es in entwickelten Rechtsordnungen schon lange nicht mehr. Stellt man bei politischer Erblichkeit auf den willentlichen Akt der Systembegründung ab, würde es sich auf der privatrechtlichen Vergleichsebene um eine Art Fideikommiss handeln; auch den Fideikommiss unterbindet ein entwickeltes Erbrecht. Zu all dem hinzu kommen natürlich die unterschiedlichen Sachgesetzlichkeiten von politischer und wirtschaftlicher Sphäre.

¹⁰ Verwundert zeigt sich über den beschriebenen Unterschied zwischen politischer und wirtschaftlicher Sphäre *Bertrand Russell*, Philosophie des Abendlandes, Zürich 2007 (Originalausgabe „A History of Western Philosophy“, 1945), S. 631.